

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschlussorgan Verwaltungsausschuss
 Gemeinderat

Drucksache Nr.

2013/419 1. Ergänzung

Bezeichnung:

Entwicklungskonzept zur räumlichen Steuerung
von Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen

Beschlussvorschlag:

I. Tierhaltungsanlagen

Das folgende Steuerungskonzept wird als "sonstige städtebauliche Planung" im Sinne von § 1 Absatz 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen:

1. Im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee wird als Voraussetzung für die Neuerrichtung von Tierhaltungsanlagen für Rinder, Schweine, Hühner, Puten, Enten oder Gänse, die auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt werden sollen, ein räumlich-funktionaler Zusammenhang des Vorhabens mit der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 201 BauGB gefordert. Ausgenommen sind Tierhaltungsanlagen, die Raum für weniger als 10 Großvieheinheiten (GV) bieten.
2. Umnutzungen oder Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Beschluss des Steuerungskonzeptes bereits genehmigt waren, und die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 201 BauGB gelegen sind, sind nur zulässig, soweit 150 % der zum o. g. Zeitpunkt genehmigten Grundfläche der Tierhaltungsanlage (ohne Futterlager, Gülle- oder Kotlager, Flächen der Abluftreinigung oder des Biofilters) nicht überschritten wird. Bei baulichen Erweiterungen zur Anpassung an geänderte Tierhaltungsvorschriften ohne Vergrößerung des Tierbestandes können im Einzelfall Ausnahmen von der Flächenobergrenze zugelassen werden.
3. Das Steuerungskonzept wird öffentlich bekannt gemacht. Nach einer Geltungsdauer von fünf Jahren sind die Wirkungen des Konzeptes zu überprüfen.

II. Anlagen für Biomasse

Zum Zwecke der Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (117. Änderung) der Gemeinde Ganderkesee eingeleitet.

	Ausschuss	Sitzungs- termin	Ein- stimmig	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthaltungen
1	Ausschuss für Gemeindeentwicklung	04.06.2013				
2	Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz	04.06.2013				
3	Verwaltungsausschuss	12.06.2013				
4	Rat der Gemeinde Ganderkesee	20.06.2013				

Problembeschreibung/Sach- und Rechtslage:

1. Steuerungskonzept für Tierhaltungsanlagen

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2013 (DS 2012/403) beschlossen, dass für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee ein städtebauliches Konzept zur räumlichen Steuerung neu entstehender Biomasse- und Intensivtierhaltungsanlagen aufgestellt wird. Erste Überlegungen zu den Grundzügen eines solchen Konzeptes wurden dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung und dem Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz in der gemeinsamen Sitzung am 06.03.2013 vorgestellt.

Der Verlauf der Beratungen in dieser Sitzung hat jedoch einige durchaus problematische Aspekte dieses Konzeptansatzes erkennen lassen. So wurde deutlich, dass der diskutierte Ansatz mit erheblichen Aufwendungen für Bestandsaufnahmen und Befragungen verbunden wäre, dass er zudem nicht geeignet wäre, die Inanspruchnahme des Außenbereichs für Stallbauvorhaben nachhaltig einzudämmen und dass er insbesondere das Risiko bergen würde, die Aufmerksamkeit von Investoren von außerhalb der Gemeinde zu wecken.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 (DS 2013/419) die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit Vertretern aus der Landwirtschaft einen Vorschlag für eine freiwillige Selbstverpflichtung der Landwirte zur frühzeitigen Abstimmung von Neubauvorhaben für Biogas- und Tierhaltungsanlagen zu erarbeiten. Aus den daraufhin geführten Gesprächen hat sich – abweichend von den bisher in den Ausschüssen vorgestellten Überlegungen – ein grundlegend neuer Ansatz für die räumliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen ergeben. Dieser Ansatz und die dazugehörigen Abwägungsüberlegungen sind wie folgt zu beschreiben:

Der anhaltende landwirtschaftliche Strukturwandel und das beschleunigte Wachstum ortsansässiger Familienbetriebe in der Gemeinde Ganderkesee haben in den zurückliegenden Jahren zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Außenbereichs der Gemeinde geführt.

Die ohnehin schon bestehende Zersiedelung des Außenbereichs, früher verursacht insbesondere durch Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen, ist durch die Errichtung von Stallanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) zu genehmigen waren, erheblich verstärkt worden. Vielfach handelt es sich dabei um Betriebsstandorte, die in einiger Entfernung von der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes in der freien Landschaft entstanden sind.

Diese Entwicklung führt inzwischen – vor allem in den zur Geest gehörenden Teilen des Gemeindegebietes – zu einer spürbaren Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen des Außenbereichs. Hier sind insbesondere die Funktionen als Erholungsraum, als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet zu nennen.

Es ist deshalb festzustellen, dass die weitere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Vorhaben der oben bezeichneten Art zunehmend in Widerspruch zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB gerät. Es ist deshalb erforderlich, die Neuerrichtung von Tierhaltungsanlagen einer räumlichen Steuerung zu unterwerfen und sie dabei möglichst an die bereits bestehenden Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe anzubinden.

Ziel dieser Steuerung ist es, den Bau von Stallanlagen innerhalb des Gemeindegebietes so zu lenken, dass möglichst keine neuen Betriebsstandorte abseits der Hofstellen mehr begründet werden. Die Erweiterung bestehender Betriebsstandorte ohne Verbindung zu einer Hofstelle soll eingeschränkt werden. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass für die tierhaltenden Betriebe im Gemeindegebiet die Errichtung von Stallanlagen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Hofstellen einer Vielzahl von Beschränkungen und Voraussetzungen unterworfen ist. Hier sind

insbesondere die Vorschriften des Umweltrechts (Immissionsschutz), aber auch verschiedene andere Normen und Regelwerke zu nennen.

Die Entwicklung der zurückliegenden Jahre zeigt, dass viele Hofstellen im Gemeindegebiet faktisch nicht mehr die Möglichkeit zur Errichtung größerer Stallanlagen bieten. Dies hat viele Betriebsleiter erst dazu veranlasst, separate Betriebsstandorte abseits der Hofstellen zu begründen. Die Forderung nach einem räumlich-funktionalen Zusammenhang der Vorhaben mit der Hofstelle kann mithin für den einzelnen Betrieb bedeuten, dass Stallbauvorhaben entweder gar nicht mehr oder nur noch in stark verringerter Größe oder unter Verzicht auf andere, genehmigte Stallkapazitäten oder nur mit einem erhöhten baulichen und technischen Aufwand für Maßnahmen des Immissionsschutzes realisiert werden können.

Diese Einschränkungen, die sich insbesondere aus den Anforderungen des Immissionsschutzes ergeben, sind grundsätzlich bekannt. Wie sie sich auf den einzelnen Betrieb konkret auswirken, hängt jedoch von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen der Hofstelle und von dem jeweiligen konkreten Stallbauvorhaben ab und kann im Voraus für die einzelnen Betriebe nicht ermittelt und bewertet werden.

Die Abwägung der Belange der tierhaltenden Betriebe gegen die oben beschriebenen Belange, die einen verstärkten Schutz des Außenbereiches erforderlich machen, führt gleichwohl zur Entscheidung für eine räumliche Steuerung der Tierhaltungsanlagen.

Nachdem dieses Steuerungskonzept als „sonstige städtebauliche Planung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB) vom Rat beschlossen ist, kann es in Zukunft auch als „Abwägungsmaterial“ für Bebauungspläne dienen, die im Bedarfsfalle zur Durchsetzung der Inhalte des Steuerungskonzeptes aufgestellt werden sollen. Auch die Zurückstellung von Baugesuchen und der Erlass von Veränderungssperren kann auf dieses Steuerungskonzept gestützt werden.

Eine „sonstige städtebauliche Planung“ bietet – anders als die gesetzlich normierten Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) – die grundsätzliche Möglichkeit, bei Eintreten neuer Umstände und bei veränderten Rahmenbedingungen Korrekturen vorzunehmen, ohne sogleich ein zeitaufwendiges, förmliches Verfahren durchführen zu müssen.

Das beschlossene Konzept wird öffentlich bekannt gemacht. Nach einer Geltungsdauer von fünf Jahren sind die Wirkungen des Konzeptes zu überprüfen.

Die an den Gesprächen beteiligten Landwirte haben betont, dass der gewünschte Konsens über das Steuerungskonzept es erforderlich mache, den ortsansässigen Betrieben auch die grundsätzliche Möglichkeit zur Erweiterung vorhandener Stallanlagen, die keinen räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer Hofstelle besitzen, sowie auch die Möglichkeit der Neuerrichtung von „landwirtschaftlichen“ Stallanlagen (i.S.v. § 35 (1) Nr. 1) ohne einen solchen Zusammenhang einzuräumen. Diesen Vorstellungen wird mit dem Beschlussvorschlag nur teilweise entsprochen.

2. Räumliche Steuerung von Anlagen für Biomasse

Die Situation bei Anlagen für Biomasse hat sich gegenüber der größeren Zahl von Anträgen in den vergangenen Jahren verändert. Zurzeit befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein Vorhaben in Vorbereitung noch liegt ein konkreter Bauantrag vor. Gleichwohl wird die konzeptionelle Steuerung solcher Anlagen weiterverfolgt.

Neben der formellen Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes müssen zur Ermittlung von evtl. Bauabsichten Befragungen der Landwirte durchgeführt werden. Diese Befragungen würden allgemein für alle landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Dies

kann aber in einem vereinfachten Verfahren geschehen, um zunächst die evtl. grundsätzlichen Absichten zu erkunden.

Im Falle keiner Rückäußerung oder unklarer Angaben sowie im Falle von Äußerungen mit positiver Absichtserklärung (evtl. Bauabsichten von Anlagen für Biomasse) müssten dann noch detailliertere Befragungen dieser jeweiligen Betriebe vorgenommen werden.

Auf der Grundlage dieser Datenbasis würden anschließend Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt. Wie in anderen Fällen auch (z. B. bei der Windenergie) wären somit räumlich die Flächen (bei den jeweiligen Betrieben) bestimmt, auf denen künftig noch Anlagen für Biomasse errichtet werden können. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die räumliche Steuerung von Anlagen für Biomasse.

Für das übrige Gemeindegebiet (also den weitaus größten Teil des Gemeindegebietes) würde der Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung für Anlagen für Biomasse entfalten. An anderen Stellen als in den dargestellten Bauflächen dürften solche Anlagen damit nicht mehr errichtet werden. Die einzuleitende Änderung des Flächennutzungsplanes hätte nach Abschluss des Verfahrens also den planungsrechtlichen Charakter eines entgegenstehenden Belanges im Sinne von § 35 Absatz 3, Satz 3 des Baugesetzbuches.

3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21. Mai 2013

Der Antrag ist der Drucksache als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Planungskosten in noch nicht genau bestimmbarer Größenordnung.

Haushaltsmittel stehen grundsätzlich unter dem Ansatz für Bauleitplanungen zur Verfügung.